



## Stellungnahme zum Entwurf des Ökologischen Jagdgesetzes NRW

zur

**öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 22. Januar 2015**

Unseren bisherigen Erfahrungen nach ist es dringend notwendig, dass im Jagdwesen auch die Belange der Schafhaltung Berücksichtigung finden. Eine wesentliche Funktion hat aus unserer Sicht hier der Landesjagdbeirat. Seine Aufgabe ist die Beratung der Jagdbehörden, der Beirat ist aber auch das Gremium, in dem die gebündelte Fachkompetenz aller mit der Jagd in Berührung kommenden Verbände vertreten ist.

Die Schafhaltung unterscheidet sich durch ihre traditionelle Weidehaltung mittlerweile stark von anderen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, die zunehmend von der Stallhaltung geprägt sind. Dadurch – und auch durch die besonderen Aufgaben der Schäfer als agrarökologische Dienstleister (z.B. in der Biotoppflege) sind die Berührungspunkte mit der Jagd vielfältiger geworden.

Der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft geht mit vermehrter Intensivierung der Flächennutzung einher. Dadurch gehen Lebensräume für Wildtiere verloren, und die Artenvielfalt in Flora und Fauna verringert sich.

Es ist erklärtes Ziel der Jägerschaft, dem entgegenzuwirken.

Im Bemühen um Artenvielfalt im Ganzen spielt auch die Schafhaltung als naturnahe und extensive Form der Landbewirtschaftung eine wesentliche Rolle. Durch schonende Beweidung des Grünlandes werden Lebensräume für Wildtiere erhalten. Im Vertragsnaturschutz, den viele Schäfereien ausüben, werden Mahd- und Beweidungszeiten auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wildtiere eingeschränkt.

Viele Schäfer haben allerdings aus wirtschaftlichen Gründen ihre Betriebe aufgeben müssen. Die Entwicklung der Schafhaltung ist auch in Nordrhein-Westfalen stark rückläufig. Vor allem agrarpolitische Entscheidungen und strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft haben dazu geführt. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag NRW am 4. Juni 2014 einstimmig beschlossen, die Zukunft der Schafhaltung in Nordrhein-Westfalen zu sichern und neue Perspektiven zu eröffnen.

Um die Zukunft der Schafhaltung in NRW zu sichern, ist es notwendig, dass sowohl die praktische Jagdausübung als auch die Anwendung der Jagdgesetze in Einklang mit den Bedürfnissen der Schafe und Schäfer gebracht werden.

## Ein großes Spannungsfeld sind Wildschäden und deren Auswirkungen auf die schafhaltenden Betriebe.

Die extensive, naturnahe und tiergerechte Weidehaltung der Schafe birgt natürlich einen wesentlich größeren Einfluss von Wildschäden (Wühlschäden durch Schwarzwild) auf die Weidewirtschaft. Durch Wühlschäden wird die Grasnarbe z.T. großflächig zerstört und somit Futter vernichtet. Stallfutter (Silage, Heu und Getreide) kann zugekauft werden, zusätzliche Weidefläche, auf die Schafhalter angewiesen sind, steht wegen der zunehmenden Flächenknappheit in der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Betriebe, die Naturschutzverträge abgeschlossen haben und/oder Grenzertragsstandorte bewirtschaften, sind darauf angewiesen, einen allen Bedürfnissen gerecht werdenden Beweidungsplan zu erstellen und auch einhalten zu können. Hierbei haben sie die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Vegetationsperioden, die Bedürfnisse der Tiere (besondere Ansprüche in der Lamm- und Aufzuchtzeit) und die behördlichen Bewirtschaftungsvorgaben (Extensivierung, Vertragsnaturschutz) in Einklang zu bringen. Durch Wildschäden können Beweidungspläne und Wohlergehen der Herden (Panikausbrüche, Lämmerverluste) massiv gestört werden.



Foto : M. Semmerling/Stadtverwaltung Gummersbach

Wühlschaden auf einer Vertragsnaturschutzfläche des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms. Diese Fläche ist zum Erhalt der Artenvielfalt und des Vorkommens besonders schützenswerter Pflanzen mit einem Umbruch- und Neuansaatverbot behaftet. Diese Fläche war über viele Jahre mit Lockfütterungen für Wildschweine umgeben und wurde jahrelang mehrfach geschädigt.

Wildschäden (Aufwuchsschäden, Kosten für die Neueinsaat, Folgekosten) sind zwar laut Gesetz ersatzpflichtig, aber oft ist dieser Ersatz von den Landwirten, insbesondere von Schäfern, gar nicht oder nicht in vollem Umfang zu erlangen.

Für die Folgeschäden gibt es trotz anderslautender rechtlicher Regelung meist gar keinen Ersatz. Die Folgeschäden sind in der Schafhaltung erheblich und hier nur in grober Übersicht zusammengefasst:

- zerstörte Zaunanlagen
- in Panik geflüchtete Herden
- getötete Lämmer
- erhöhter Zeitaufwand für die Bewirtschaftung und bürokratischer Aufwand für die Schadensregulierung
- Schmutzeintrag in das Winterfutter, was zu Nährstoffverlusten und bei Silage zu Fehlgärungen führt
- Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen (Neuansaat, Vorzeitiges oder zu spätes Beweiden)
- keine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere möglich
- Mist, Dünger +Kalk können nicht ausgebracht werden
- bei ungünstiger Witterung geht die Nachsaat nicht auf, eine zweite Reparatur wird notwendig
- Herbstschäden können erst im Frühjahr repariert werden = doppelter Aufwuchsschaden
- bis zur Bildung einer belastbaren Grasnarbe (min.3 Monate) kann die gesamte Neuansaatfläche nicht beweidet werden und muss ausgenutzt werden.

Diese Schäden können eine Schäferei leicht in Existenznot bringen und auch ihre bisherigen Erfolge im Vertragsnaturschutz zunichtemachen. Im schlechtesten Fall werden Rückzahlungsansprüche über Jahre hinweg geltend gemacht, weil vertraglich festgelegte Leistungen nicht erbracht wurden – da hierfür nur Höhere Gewalt als Ausnahmebegründung gelten darf, können Wildschäden einen Betrieb unverschuldet binnen kurzer Zeit ruinieren.

Es gibt zwei wesentliche Gründe, die regelmäßig den Schadenersatz verhindern. Der erste Grund sind Formfehler in den notwendigen behördlichen Vorverfahren zur Schadensermittlung. Hierzu ist im Lehr- und Handbuch für Jagdscheinanwärter und Jäger NRW folgendes vermerkt: „Nicht jeder Wildschaden muss auch ersetzt werden. Gerichte lassen einen Anspruch auf Wildschadenersatz häufig auch an Fehlern der Gemeinde im Vorverfahren scheitern.“ Und: „Jagdausübungsberechtigte sollten sich nicht vorschnell durch einen Vorbescheid und eine amtliche Wildschadensschätzung einschüchtern lassen. Auch hiergegen kann man ..... häufig noch erfolgreich vorgehen!“ Dies führt regelmäßig trotz zweifelsfrei vorhandener Schäden zu umfangreichen Gerichtsverfahren, die ein geschädigter Schafhalter i.d.R. nicht bestreiten kann.

Hierzu ist im Gesetzentwurf (§ 34) schon ein wesentlicher Punkt aufgegriffen worden: Die Verlängerung der Meldefrist für Wildschäden von einer auf zwei Wochen und ein vorgegebenes Schema für die Anmeldung der Schäden bei den kommunalen Ordnungsämtern werden dazu beitragen, dass existenzsichernder Wildschadenersatz geschädigter Landwirte und Schäfer nicht mehr so leicht an formellen Fehlern scheitert.

Ein weiterer, uns als ganz wesentlich erscheinender Grund ist, dass Schafhaltung von großen Teilen der Jägerschaft und auch vielen zuständigen Jagdbehörden nicht als Landwirtschaft wahrgenommen wird. Beispielhaft dazu ein Zitat aus einer Klageerwiderung. Hier hatte eine geschädigte Schäferin vorhandenen Wildschadenersatz einklagen müssen. Trotz zweifelsfrei vorhandenem Wildschaden und durch die zuständige Behörde ordnungsgemäß durchgeführtem Feststellungsverfahren verweigerten die ersatzpflichtigen Jäger den Schadenersatz.

Der Jagdfachanwalt (selbst Jäger und Mitglied des Landesjagdverbandes NRW) der Jäger versuchte, die Ersatzpflicht so zu abzuwenden: „Bestritten wird ..... dass vor Ort landwirtschaftlich genutzte Flächen vorliegen. Die Klägerin betreibt eine Schafzucht. Auf den Flächen werden ausschließlich Schafe geweidet. Hierbei handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung.“

Dies alles ist Indiz dafür, dass die Notwendigkeit des Schadenersatzes (und somit die Notwendigkeit einer rücksichtsvollen Jagdausübung) zumindest Schafhaltern gegenüber noch nicht in ausreichendem Maße erkannt wird. Hier unterstellen wir aber keineswegs böse Absicht. Vielmehr gehen wir von noch nicht ausreichendem Informationsaustausch aus, der auch bisher allzu oft die Arbeit der zuständigen Jagdbehörden beeinflusst hat.

Allgemein beobachten sowohl Landwirtschaftsverbände als auch Jagdgenossenschafts- und Jagdverbände die Entwicklung der Wildschäden mit Sorge. Hier wird mittlerweile häufig von Landwirten bzw. Jagdgenossen (Grundstückseigentümer eines Jagdbezirks) eine gewisse Bereitschaft erwartet, einen Teil der Schäden selbst zu tragen, denn vermehrter Maisanbau und intensiviert Landwirtschaft könnten zur Schadensentwicklung beigetragen haben.

Diese Bereitschaft kann Schafhaltern nicht abverlangt werden. In der Schafhaltung sind i.d.R. keine Ursachen für vermehrte Wildschäden zu finden. Es wird so gut wie kein Ackerbau betrieben und die Wirtschaftsweise ist sehr extensiv. Die wenigsten Betriebe sind in einer wirtschaftlichen Situation, die hier Verzicht auf berechtigten Schadenersatz erlauben würde. Umso wichtiger sind gemeinsame Bemühungen, die Jagdausübung so zu gestalten, dass Wildschäden möglichst vermieden werden.

Dies ist am Beispiel von Wildschwein-Lockfütterungen (Kirrungen) gut zu verdeutlichen: Sie können sinnvoll und zielführend zur Jagd genutzt werden, sie können aber auch – falsch positioniert, zu üppig beschickt und ohne gleichzeitige Bejagung Wildschäden geradezu provozieren. Dem wird im Gesetzesentwurf Rechnung getragen, indem die Kirrmittelmenge von einem auf einen halben Liter reduziert wurde. Kirreinrichtungen bleiben verboten. Die Lockwirkung von Kirrungen findet im bestehenden LJG (§28) schon dadurch Aufmerksamkeit, dass Kirrungen nicht innerhalb einer 75m-Grenze zum Nachbarrevier angelegt werden dürfen. Daraus müsste sich zwangsläufig ergeben, dass Kirrungen nahe von stark und wiederholt geschädigten Grünlandflächen aus Rücksicht auf die Bewirtschafter und evtl. bestehende Naturschutzverträge zumindest während der Vegetationszeit stillgelegt / verlegt werden. Dies setzt ein hohes Maß an von gegenseitigem Respekt getragener Zusammenarbeit voraus. Die Basis hierfür muss im Landesjagdbeirat geschaffen werden.

Durch ein Mitwirken im Landesjagdbeirat hoffen wir, dazu beitragen zu können, dass es Jägern, zuständigen Jagd-Fachbehörden und Schäfern gelingt, sich gemeinsam für Natur und Artenvielfalt einzusetzen zu können.

### **Ein weiteres Spannungsfeld sind Landpachtverträge, die aus jagdlichen Gründen die Beweidung mit Schafen ausschließen.**

Hintergrund ist eine weitverbreitete, aber durch Jagdwissenschaftler und Beobachtungen auf den Weiden widerlegte Irrmeinung, Rehe würden Schafweiden meiden. Beide Tierarten haben ein ähnliches Nahrungsspektrum, was bei frisch abgeweideten Flächen dazu führen kann, dass Rehe sie zunächst einmal meiden, nach kurzer Pause die sehr artenreich nachwachsenden Flächen jedoch vermehrt aufsuchen. Zudem sieht man in der Praxis oftmals Rehwild mitten zwischen den Schafen. Dennoch kommt es häufig zu solchen Pachtverträgen, die die Wirtschaftlichkeit betroffener Schäfereien einschränken.

**Des Weiteren gefährden allerlei wildlebende Tiere Lämmer und Schafe, so dass ein praxisorientierter Meinungs austausch vonnöten ist.**

Rückkehrende Beutegreifer erfordern völlig neue rechtliche Bestimmungen, um die Schafhaltung zu sichern – hier ist die Ausnahmeregelung im neuen Jagdgesetz, die neben den Hütehunden nun auch für ausgebildete Herdenschutz Hunde ein Abschussverbot vorsieht, ein wichtiger Schritt.

Herdenschutz Hunde f(HSH) sind Teil der Schafherde und in ihrem Wesen und Einsatz rein auf Verteidigung ausgelegt. Ihr intensives Bellen zeigt jedem potentiellen Eindringling „halte Abstand“. Affektmäßiges Handeln aufgrund des rassetypischen Schutztriebs solcher Hunde muss geduldet werden, regelmäßiges Jagen durch diese Hunde ist absolut inakzeptabel und Ausschlussgrund für Zertifizierungen der Hunde.

Deutlich warnende, defensive und mit großer Herdenbindung ausgestattete Hunde werden immer häufiger notwendig, um Landschaftspflege mit Weidetieren überhaupt noch gewährleisten zu können. Zur Sicherstellung geeigneter HSH zertifiziert die Arbeitsgemeinschaft HSH deutschlandweit entsprechende Tiere.

Zur Kenntlichmachung schlagen wir vor, seitens des zuständigen Ministeriums ein entsprechendes breites Leuchthalsband für zertifizierte Herdenschutz Hunde mit fortlaufender Nummer auszugeben, fälschungssicher mit Landessiegel (junge Hunde im Herdeneinsatz bekämen bereits ein Halsband und müssten mit einem Jahr zertifiziert werden). Dies könnte (länderübergreifend im Rahmen der Amtshilfe) über ein Schutzhundezentrum koordiniert werden, wie es derzeit in Brandenburg in Aufbau ist – bei Verlust des Halsbandes kann ein zertifizierter HSH über seine Transponder-Nummer eindeutig identifiziert werden.

Jagd ist existenziell für Land- und Forstwirtschaft – darf aber niemanden gefährden. In Panik ausgebrochene Herden sind extrem mobil und können z.B. schwere Verkehrsunfälle auslösen, ob mit oder ohne Beisein von HSH. Auch vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen Schafhaltern und Jägern, insbesondere im Zusammenhang mit Bewegungsjagden, notwendig. Bewegungsjagden neben weidenden Tieren (auch Gatterwild, Rinder, Pferde etc.) sind eine Gefahr für alle – hier muss neben der Sorgfaltspflicht schon aus Haftungsgesichtspunkten der Tierhalter im Vorfeld informiert werden.

**Bezogen auf die genannten und weitere Themenbereiche, die uns gleichermaßen betreffen, regen wir an, in § 51 des LJG (Jagdbeiräte -zu § 37 Abs. 1 BJG) festzulegen, dass ein Vertreter / Vertreterin des Schafzuchtverbandes NRW in den Landesjagdbeirat berufen wird. Wir sind sicher, dass wir dadurch einerseits die gute Arbeit der Jägerinnen und Jäger in den Revieren bestmöglich unterstützen, andererseits aber auch einiges zur Existenzsicherung der Schafhaltung beitragen können.**

Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

**Ortrun Humpert**

Schafzuchtverband NRW

- Vorsitzende -



**Maik Dünow**

Bundesverband Berufsschäfer

- Sprecher für NRW -



**Kontakt :**

**Karin Viesteg**

Wildschadenbeauftragte des Schafzuchtverbandes NRW

Krähenbergstraße 5, 51709 Marienheide, Tel. 02264 / 8424

Mail : [karin.viesteg@berufsschaefer.de](mailto:karin.viesteg@berufsschaefer.de)